

AZ: 5221/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Vertragskündigung des Beschwerdeführers.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer mit Strom. Dieser beauftragte am 06.08.2021 einen Wunschlieferranten, den Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Die Beschwerdegegnerin lehnte die Kündigungen des Wunschlieferranten wegen Vertragsbindung ab. Unter einem neuen Produktnamen mahnte sie am 27.10.2021 einen Abschlagsbetrag in Höhe von 98,00 EUR zuzüglich Rücklastschriftgebühren in Höhe von 3,57 EUR sowie Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR beim Beschwerdeführer an.

Der Beschwerdeführer trägt vor, in der Jahresrechnung werde als Ende der Vertragslaufzeit der 20.01.2022 genannt. Spätestens zu diesem Termin müsste die Beschwerdegegnerin die Kündigung bestätigen. Die Beschwerdegegnerin versuche zudem seit dem 01.10.2021 erhöhte Abschläge von 98,00 EUR vom Bankkonto des Beschwerdeführers einzuziehen. In der Jahresrechnung sei der Abschlag mit 79,00 EUR ausgewiesen. Die Beschwerdegegnerin habe den Beschwerdeführer nicht über die Erhöhung informiert.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß, dass diese den Vertrag spätestens zum 20.01.2022 beendet sowie dass diese auf erhöhte Abschlagsforderungen sowie Mahn- und Rücklastschriftkosten verzichtet.

Die Beschwerdegegnerin stellt keinen Antrag.

II.

Über den Schlichtungsantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer jetzt umgehend ein Lieferende spätestens zum 20.01.2022 bestätigen. Sie muss sich an dem von ihr in der Jahresrechnung mitgeteilten Kündigungstermin festhalten lassen. Der Wunschlieferrant des Beschwerdeführers hat bereits mehrfach über den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen standardisierten Datenaustausch Kündigungen an die Beschwerdegegnerin übermittelt. Sofern diese Kündigungen bisher nicht fristgemäß gewesen sein sollten oder eine vereinbarte Laufzeit nicht beachtet haben sollten, hätte die Beschwerdegegnerin dem Wunschlieferranten den nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt mitteilen und eine Kündigung

zu diesem Termin annehmen müssen. Dies ergibt sich aus Ziffer 1.1. der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) der Bundesnetzagentur in der bis zum 31.03.2022 gültigen Fassung. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin zusätzlich bereits mehrfach, zuletzt noch einmal durch einen Brief seiner Betreuerin vom 02.11.2021 mitgeteilt, dass er den Liefervertrag beenden möchte. Es ist davon auszugehen, dass der Liefervertrag bereits wirksam gekündigt ist.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer ferner bestätigen, dass die Abschlagsforderungen durchgängig 79,00 EUR pro Monat betragen. Gründe für eine Erhöhung sind derzeit nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Beschwerdeführer nicht verpflichtet, Lastschrifteinzüge auf seinem Bankkonto zu dulden, mit denen die Beschwerdegegnerin ohne Information oder Begründung über die mitgeteilten Monatsbeträge hinausgeht.

Aus diesem Grunde schuldet der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin auch weder Rücklastschriftgebühren noch Mahnkosten. Die Mahnkostenpauschale der Beschwerdegegnerin ist mit 5,00 EUR pro Mahnung auch deutlich zu hoch und damit unzulässig.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin bestätigt dem Beschwerdeführer unverzüglich die Beendigung des Liefervertrages zum 20.01.2022. Eine eventuelle weitere Kündigung des Wunschlieferanten zu diesem Datum setzt die Beschwerdegegnerin um.
2. Die Beschwerdegegnerin bestätigt dem Beschwerdeführer, dass dieser bis zum Lieferende am 20.01.2022 monatliche Abschläge von nicht mehr als 79,00 EUR bezahlen muss. Bis zur Schlussrechnung veranlasst die Beschwerdegegnerin keine weitere Abbuchung vom Bankkonto des Beschwerdeführers.
3. Die Beschwerdegegnerin verzichtet gegenüber dem Beschwerdeführer auf Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR sowie auf Rücklastschriftkosten in Höhe von 3,57 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 20. Dezember 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann